

Landratsamt Augsburg | Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht  
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Postzustellungsauftrag

GPI Frankfurt & Augsburg GmbH  
Herrn Robert Mayr  
Föllstr. 16  
86343 Königsbrunn



**POSTANSCHRIFT**  
Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
(0821) 3102-0  
info@LRA-a.bayern.de  
www.landkreis-augsburg.de

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH; Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Tiefdruckrotationsanlage durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Tiefdruckmaschine (TD 5) am Standort Föllstraße 16 in 86343 Königsbrunn, Flur-Nr. 1054/6 der Gemarkung Königsbrunn;

### **IMMISSIONSSCHUTZ, ABFALL- UND BODENSCHUTZRECHT**

**DATUM**  
23.09.2024  
**IHR SCHREIBEN VOM**  
08.02.2024  
**IHR ZEICHEN**

Anlagen: 1 Satz gestempelter Antragsunterlagen (2. Fertigung)  
1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen  
1 Kostenrechnung

**AKTENZEICHEN**  
51.13-1711-GPI/11-24

**ANSPRECHPERSON**  
Sabrina Süßmann

**ZIMMER**  
B 2.73  
**TELEFON**  
(0821) 3102-2458

**FAX**  
(0821) 3102-1458

**E-MAIL**  
sabrina.suessmann  
@LRA-a.bayern.de

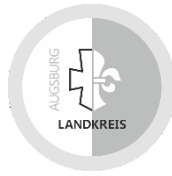
## **Das Landratsamt Augsburg**

**erlässt folgenden**

### **B e s c h e i d :**

#### **I.**

1. Der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH, Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der unter III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Tiefdruckmaschine (TD 5) am Standort Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn, Flur-Nr. 1054/6 der Gemarkung Königsbrunn erteilt.
2. Es werden folgende Abweichungen zugelassen:



2.1. Von Art. 27 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Das Farblager mit Farbmischanlage (Dosieranlage) darf als Raum-in-Raum - System statt mit feuerbeständigen Trennwänden und Decken in mindestens feuerbeständiger Qualität von innen nach außen (mit feuerhemmendem Tragwerk) ausgebildet werden.

2.2. Von Art. 28 Abs. 7 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die bituminöse Dachabdichtung darf als brennbarer Baustoff über den Brandwandkopf hinweg führend belassen werden.

2.3. Von Abschnitt 5.10.2 - Brandwände der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung zugelassen:

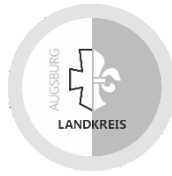
Die Brandwand im Bestand (errichtet nach BayBO) darf bis lediglich unter Dachhaut statt mindestens 0,50 m über Dach geführt, belassen werden.

2.4. Von Abschnitt 5.5 - Einbauten der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) wird folgende Abweichung zugelassen:

Mit der Lagernutzung auf der Erweiterung Farblager darf die zulässige Grundfläche aller Einbauten in Summe nach Tabelle 1 IndBauRL von insgesamt 25 % der Brandabschnittsfläche um ca. 12,35 % überschritten werden.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

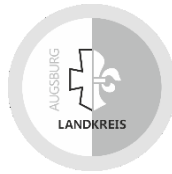


## II.

### Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 02.02.2024, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 08.02.2024, aufgrund Überarbeitung in der Revision 01 vom 07.08.2024, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen (letzte Änderung vom 09.09.2024) zugrunde:

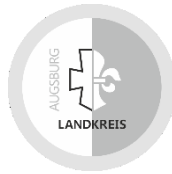
1. Antrag
  - 1.1. Vorhabensbeschreibung
  - 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - 1.3. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4. Gehandhabte Stoffe
  - 4.1. Einsatzstoffe
  - 4.2. Hilfsstoffe
  - 4.3. Endprodukte
  - 4.4. Abfälle
  - 4.5. Abwasser
5. Luftreinhaltung
  - 5.1. Emissionsquellen
  - 5.2. Emissionsgrenzwerte und Emissionen
  - 5.3. Immissionsprognose
  - 5.4. Lösungsmittelbilanz
  - 5.5. Schornsteinhöhenberechnung
  - 5.6. Gerüche
  - 5.7. Emissionen von Treibhausgasen
  - 5.8. Emissionsmessungen
  - 5.9. Maßnahmen zur Erreichung des Grenzwerts der diffusen Emissionen (12 %)
  - 5.10. Sachverständigengutachten
6. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer



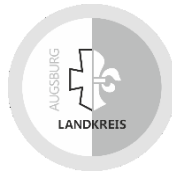
9. Wärmenutzung
10. Baurecht
11. Umweltverträglichkeitsprüfung
12. Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
13. Betriebseinstellung
14. Arbeitsschutz
15. Naturschutz
16. Wasser
  - 16.1. Genehmigung nach § 58 WHG
  - 16.2. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17. Überprüfung BVT-Schlussfolgerungen
  - 17.1. Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen
  - 17.2. BVT-Schlussfolgerungen für den Flexodruck und den Rotationstiefdruckmaschinen  
(ohne Illustrationstiefdruck)

**Anlagen zum Genehmigungsantrag:**

- |            |   |
|------------|---|
| Anlage 1-1 | Formular - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 07.08.2024   |
| Anlage 1-2 | Übersicht Genehmigungsbescheide   |
| Anlage 1-3 | Begründung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 31.07.2024 inkl. E-Mail vom 31.07.2024 mit Verzicht auf § 8a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG |
| Anlage 2-1 | Auszug Flächennutzungsplan inkl. Legende, M 1:2.500 vom 27.01.2000  |
| Anlage 2-2 | Topographische Karte, M 1:25.000 vom 29.09.2023   |
| Anlage 2-3 | Topographische Karte inkl. An- und Abfahrtswege, M 1:5.000 vom 23.01.2024   |
| Anlage 2-4 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000 vom 27.03.2024  |
| Anlage 2-5 | Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster), M 1:1.000 vom 27.03.2024   |
| Anlage 2-6 | Plan Dachaufsicht Kälteerzeugung, Ingenieurbüro Planung + Consulting GmbH, M 1:500, erstellt am 17.09.2015, zuletzt geändert am 10.11.2015                          |
| Anlage 2-7 | Gebäudeansichten, Produktionsgebäude inkl. Rückkühler und Schornsteine  |
| Anlage 2-8 | Auszug Trinkwasserschutzgebiete, M 1:25.000 vom 29.09.2023  |
| Anlage 3-1 | Betriebsplan/Maschinenaufstellungsplan, Plannummer.: 130501.01-2001.01, erstellt am: 12/2013, geändert: 04/2023   |
| Anlage 3-2 | Aufstellungsplan Entwurfszeichnung Blatt 1 und 2, M 1:1.000 erstellt am 16.11.2023, zuletzt geändert am 10.01.2024  |



- Anlage 3-3 Verfahrensbild TD5
- Anlage 3-4 Technisches Protokoll Tiefdruckmaschine LEMANIC 67-H vom 28.02.2000
- Anlage 3-5 Konzept/Planung Erweiterung Thermalölanlage vom 24.08.2023, Projekt CP775, heat 11 GmbH & Co. KG
- Anlage 3-6 Bestätigung Drehzahlbegrenzung, Güntner GmbH & Co. KG vom 07.06.2018 sowie Serviceauftrag Überprüfung und Einstellung Drehzahl Kälteanlage vom 30.06.2022
- Anlage 3-7 Anlagenschema Absauganlage, Zeichnungs-Nr.: 233874 S01 Rev. 0 vom 16.11.2023
- Anlage 4-1 Plan Erweiterung Farblager, Maßstab 1.500 und 1:100, Plan-Nr.: WP.01 Planstand: 25.02.2024, Bauunternehmen Marcus Riedelsheimer GmbH
- Anlage 4-2 Übersicht der gehandhabten Stoffe, Stand: 28.08.2024
- Anlage 4-3 Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC TOB Basic Pearl -00- D, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 07.02.2024
- Anlage 4-4 Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC TOB Basic Premium Silver -00-, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 07.02.2024
- Anlage 4-5 Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC MASTERBATCH NG BLACK-MB95-01\_21, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 12.06.2023
- Anlage 4-6 Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Ethanol, Staub & Co. – Silbermann GmbH, Druckdatum: 24.02.2023
- Anlage 4-7 Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Ethylacetat, Staub und Co. - Silbermann GmbH, Druckdatum: 28.03.2023
- Anlage 4-8 Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Isopropylacetat, Staub und Co. - Silbermann GmbH, Druckdatum: 25.03.2023
- Anlage 4-9 Sicherheitsdatenblatt, Heizöl EL, TOTAL DEUTSCHLAND GMBH, überarbeitet am: 16.01.2013
- Anlage 4-10 Sicherheitsdatenblatt Gas, Tyczka Energie GmbH, Januar 2021
- Anlage 4-11 Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl, Tribol HM 943-46, Castrol Holdings Europe B.V., Ausgabedatum: 09.11.2022
- Anlage 4-12 Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl, Rivolta F.L. 250, Bremer und Leguil GmbH, Druckdatum: 09.10.2018
- Anlage 4-13 Sicherheitsdatenblatt Thermalöl, Renolin-therm-330-s-3119, FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Druckdatum: 23.06.2022
- Anlage 4-14 Sicherheitsdatenblatt Frostschutzzusatz, ANTIFROGEN L, Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Druckdatum: 27.06.2024
- Anlage 5-1 Angebot Mischkammer, Version 1, Seite 3 von 23, erstellt am 31.08.2023, Dürr Systems AG
- Anlage 5-2 Vermessungsplan mit Emissionsquellen, Projekt: Höhenbestimmung Kamine auf Firmengelände, Maßstab 1:500, erstellt am 28.04.2014, zuletzt geändert am 10.03.2023, Ingenieurbüro für Bauwesen - Josef Tremel
- Anlage 5-3 Lösemittelbilanz 2023 vom 20.07.2024, Berichts-Nr.: A1025-24161-1, Eurofins MTS Consumer Product Testing Germany GmbH



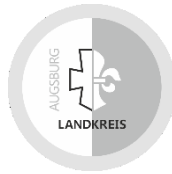
- Anlage 5-4 Schornsteinhöhenberechnung vom 20.07.2011, TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Anlage 5-5 Emissionsmessbericht RTO 1 und RTO 2 vom 05.02.2024, Berichts-Nr.: A1025-24039, Eurofins MTS Consumer Product Testing Germany GmbH
- Anlage 5-6 Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer Beschichtungsanlage vom 06.09.2024, Bericht Nr. 4010302, TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Anlage 5-7 Prüfzeugnis Filtersack vom 10.01.2024, Nr. 202420229/6210, IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Anlage 5-8 Zeichnung Düsenoptimierung, Maßstab 1:5, Auftrags-Nr.: QPD230021-0, erstellt am 23.10.2023, OPERATIONAL Deutschland GmbH
- Anlage 6-1 Schalltechnische Stellungnahme vom 15.12.2023, Auftrags-Nr.: 3892877-20, TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Anlage 9-1 Zertifikat Energiemanagement ISO 50001 vom 07.12.2023
- Anlage 10-1 Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorV), Aufstellung einer Tiefdruckanlage in der bestehenden Produktionshalle, vom 26.01.2024 der Firma BRANDSCHUTZ SCHWARZ
- Anlage 10-2 Brandschutztechnische Stellungnahme, Erweiterung Farblager in der bestehenden Produktionsanlage, vom 26.01.2024 der Firma BRANDSCHUTZ SCHWARZ
- Anlage 15-1 Auszug Schutzgebiete vom 17.10.2023, Maßstab 1:50.000
- Anlage 16-1 EG-Konformitätserklärung Lösungsmittelleitungen vom 22.03.2024, Hersteller: PEPCON GmbH
- Anlage 16-2 EG-Konformitätserklärung Thermalölleitungen vom 22.03.2024, Hersteller: PEPCON GmbH

Die Antragsunterlagen vom 02.02.2023 wurden aufgrund diverser Nachforderungen des Fachbereichs Technischer Umweltschutz mit Revision 01 vom 07.08.2024 wie folgt angepasst:

- Der Textteil des Antrags wurde an mehreren Stellen überarbeitet und aktualisiert. Insbesondere die Kapitel 3 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung) und 5 (Luftreinhalung) wurde ausführlich ergänzt.
- Der Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 31.07.2024 wurde hinzugefügt. Dieser wurde bereits vor Einreichung der Revision 1 mit E-Mail vom 31.07.2024 übermittelt.
- Kapitel 2: Standort und Umgebung der Anlage

Dem Kapitel 2 wurden die nachfolgenden Anlagen beigefügt

- 2-6: Plan Dachaufsicht Kälteerzeugung, Ingenieurbüro Planung + Consulting GmbH, M 1:500, erstellt am 17.09.2015, zuletzt geändert am 10.11.2015
- 2-7: Gebäudeansichten, Produktionsgebäude inkl. Rückkühler und Schornsteine



Die Anlagen zu Kapitel 2 wurden neu durchnummeriert. Somit findet man den im Antrag vom 02.02.2024 beigefügten Auszug Trinkwasserschutzgebiet mit Maßstab 1:25.000 nun unter der Anlage 2-8 und nicht mehr unter Anlage 2-5.

Die Anlage 2-5 wurde mit dem Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) mit Maßstab 1:1.000 vom 27.03.2024 belegt. Die Anlage 2-4 (Auszug Liegenschaftskataster vom 25.04.2023) wurde mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 27.03.2024 aktualisiert, da der vorherige Auszug bei Antragsstellung bereits älter als ein halbes Jahr zurücklag.

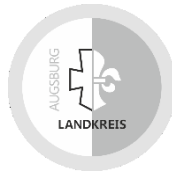
- Kapitel 3: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Dem Kapitel 3 wurden die Anlagen 3-6 (Bestätigung Drehzahlbegrenzung, Güntner GmbH & Co. KG vom 07.06.2018 sowie Serviceauftrag Überprüfung und Einstellung Drehzahl Kälteanlage vom 30.06.2022) und 3-7 (Anlagenschema Absauganlage, Zeichnungs-Nr.: 233874 S01 Rev. 0 vom 16.11.2023) beigefügt.

- Kapitel 4: Gehandhabte Stoffe

Dem Kapitel 4 wurden die nachfolgenden Anlagen beigefügt:

- 4-2: Übersicht der gehandhabten Stoffe, Stand: 01.07.2024
- 4-3: Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC TOB Basic Pearl -00- D, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 07.02.2024
- 4-4: Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC TOB Basic Premium Silver -00-, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 07.02.2024
- 4-5: Sicherheitsdatenblatt Druckfarbe, NC MASTERBATCH NG BLACK-MB95-01\_2, Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Druckdatum: 12.06.2023
- 4-6: Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Ethanol, Staub & Co. – Silbermann GmbH, Druckdatum: 24.02.2023
- 4-7: Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Ethylacetat, Staub und Co. - Silbermann GmbH, Druckdatum: 28.03.2023
- 4-8: Sicherheitsdatenblatt Lösungsmittel, Isopropylacetat, Staub und Co. - Silbermann GmbH, Druckdatum: 25.03.2023
- 4-9: Sicherheitsdatenblatt, Heizöl EL, TOTAL DEUTSCHLAND GMBH, überarbeitet am: 16.01.2013
- 4-10: Sicherheitsdatenblatt Gas, Tyczka Energie GmbH, Januar 2021
- 4-11: Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl, Tribol HM 943-46, Castrol Holdings Europe B.V., Ausgabedatum: 09.11.2022
- 4-12: Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl, Rivolta F.L. 250, Bremer und Leguil GmbH, Druckdatum: 09.10.2018
- 4-13: Sicherheitsdatenblatt Thermalöl, Renolin-therm-330-s-3119, FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Druckdatum: 23.06.2022
- 4-14: Sicherheitsdatenblatt Frostschutzzusatz, ANTIFROGEN L, Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Druckdatum: 27.06.2024



- Kapitel 5: Luftreinhaltung

Das Kapitel 5 wurde mit Unterkapitel 5.9 (Maßnahmen zur Erreichung des Grenzwerts der diffusen Emissionen (12 %)) und Unterkapitel 5.10 (Sachverständigengutachten) ergänzt. Des Weiteren wurden dem Kapitel 5 die Anlagen 5-6 (Gutachten im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer Beschichtungsanlage vom 01.08.2024, Bericht Nr. 4010302, TÜV SÜD Industrie Service GmbH), 5-7 (Prüfzeugnis Filtersack vom 10.01.2024, Nr. 202420229/6210, IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) und 5-8 (Zeichnung Düsenoptimierung, Maßstab 1:5, Auftrags-Nr.: QPD230021-0, erstellt am 23.10.2023, OPERATIONAL Deutschland GmbH) beigefügt.

- Kapitel 8: Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer

Dem Kapitel 8 wurde die Tabelle 7 (Übersicht der im Betrieb anfallenden Abfälle für das Jahr 2023), sowie Vermeidungsmaßnahmen von Abfällen hinzugefügt. Tabelle 7 beinhaltet Angaben zu den entsprechenden Nummern nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), zu der Zusammensetzung der Abfälle, dem Durchsatz und der maximalen Lagermengen sowie zu den Entsorgungswegen und den entsprechenden Angaben, ob im Zuge des o. g. Antrags Änderungen vorgenommen werden.

- Kapitel 9: Wärmenutzung

Dem Kapitel 9 wurde die Anlage 9-1 (Zertifikat Energiemanagement ISO 50001 vom 07.12.2023) beigefügt.

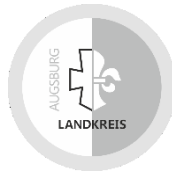
- Kapitel 16: Wasser

Dem Kapitel 16 wurden die Anlagen 6-1 (EG-Konformitätserklärung Thermalölleitungen vom 22.03.2024, Hersteller: PEPCON GmbH) und 6-2 (EG-Konformitätserklärung Thermalölleitungen vom 22.03.2024, Hersteller: PEPCON GmbH) beigefügt.

- Kapitel 17: Überprüfung BVT-Schlussfolgerungen

Das Kapitel 17 bestehend aus Unterkapitel 17.1 (Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen) und Unterkapitel 17.2 (BVT-Schlussfolgerungen für den Flexodruck und den Rotationstiefdruckmaschinen (ohne Illustrationstiefdruck)) wurde neu hinzugefügt, da für die Anlage die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die „Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, ein schließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien“ gelten.



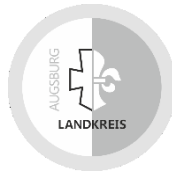


Die Revision 1 vom 07.08.2024 wurde mit nachfolgenden Unterlagen und Änderungen nochmals korrigiert bzw. ergänzt:

- Der Textteil des Antrags wurde an mehreren Stellen überarbeitet und aktualisiert. Insbesondere Kapitel 4 (Gehandhabte Stoffe) wurde mit Ausführungen zum Farblager 3 und Kapitel 5 (Luftreinhaltung) wurde mit Ausführungen zur Rohgasemission aus TD 4 und TD 5 im Teilanlagenverbund mit RTO 1 ergänzt. Dem Kapitel 7 wurden Angaben zu störfallrelevanten Stoffen beigelegt. Die Änderungen wurden mit E-Mail vom 03.09.2024 übermittelt.
- Die Anlagen 4-1 (Plan Erweiterung Farblager, Planbestand: 25.01.2024) und 4-2 (Übersicht der gehandhabten Stoffe) wurden aktualisiert und mit E-Mail vom 03.09.2024 übermittelt.
- Das Gutachten aus Anlage 5-6 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 01.08.2024 wurde mit Gutachten vom 06.09.2024 aktualisiert. Das überarbeitete Gutachten wurde mit E-Mail vom 09.09.2024 übermittelt.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 23.09.2024 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigelegten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.



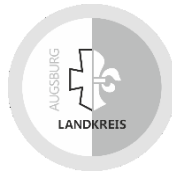
### III.

#### Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die in dem bestehenden Genehmigungsbescheid vom 11.06.2014, Az. 51.22-1711-AR/85-13, geändert mit Genehmigungsbescheid vom 18.10.2016, Az. 51.22-1711-AR/41-15, unter den Nummern III. 1 und III.2 festgesetzten Anlagenkenn- und Betriebsdaten werden nach Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben. Es werden folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten neu festgesetzt:

#### 1. Wesentliche Kenndaten:

| <b>Tiefdruckmaschinen</b>    | TD 1                                  | TD 2   | TD 3  | TD 4  | TD 5                  |
|------------------------------|---------------------------------------|--|---|---|-----------------------|
| <b>Anzahl der Druckwerke</b> | 11                                    | 10   | 11  | 11<br>(4 Module)  | 10                    |
| <b>Bahnbreite</b>            | 820 mm                                |  |   | bis zu 670 mm   | bis zu 670 mm         |
| <b>Nennleistung</b>          | 275 m/min                             | 167 m/min  | 167 m/min   | 220 m/min   | 275 m/min             |
| <b>Maximale Grammat</b>      | 500 g/m <sup>2</sup>                  | 500 g/m <sup>2</sup>   | 500 g/m <sup>2</sup>  | 500 g/m <sup>2</sup>  | 500 g/m <sup>2</sup>  |
| <b>Trockner</b>              | Thermalöl UV-Trockner                 | Dampf UV-Trockner  | Thermalöl UV-Trockner   | Dampf UV-Trockner   | Thermalöl UV-Trockner |
| <b>Abgasvolumenstrom</b>     | insgesamt 40 000 Nm <sup>3</sup> /h   |  |   | 16.500 Nm <sup>3</sup> /h insgesamt<br>(8.000 Nm <sup>3</sup> /h von der TD5) |                       |
| <b>Abgasreinigung</b>        | RTO 2                                 |  |   | RTO 1   |                       |
| <b>Nebeneinrichtungen</b>    | Waschanlage                           |  | Abgasvolumenstrom 4500 m <sup>3</sup> /h  |   |                       |
|                              | Lösemittellager                       |  | 40.000 l (1 Tank mit 4 Kammern)   |   |                       |
|                              | Farblager 1 (Dosieranlage)            |  | Fässer und Hobbocks, max. Lagermenge 18,0 t                                       |   |                       |
|                              | Farblager 2                           |  | Fässer und Hobbocks, max. Lagermenge 16,2 t                                       |   |                       |
|                              | Farblager 3                           |  | Kleingebinde und Hobbocks, max. Lagermenge 13,0 t                                 |   |                       |
|                              | Thermalölerhitzer TD 1, TD 3 und TD 5 |  | Brennstoff: Erdgas/Flüssiggas<br>Feuerungswärmeleistung: 570 kW,<br>Baujahr: 1989 |   |                       |
|                              | Schnelldampferzeugung am TD 4         |  | Brennstoff: Erdgas/Flüssiggas<br>Feuerungswärmeleistung: 2 x 328 kW               |   |                       |
|                              | Schnelldampferzeugung am TD 2         |  | Brennstoff: Erdgas/Flüssiggas<br>Feuerungswärmeleistung: 393 kW                   |   |                       |
| Kälteanlage TD 4 und TD 5    |                                       | Trane 1 Typ CGWN, Modell STD;<br>Kälteleistung = 309,2 kW<br>mit Rückkühler Typ WAU A208, 444,0 kW;<br>L <sub>WA</sub> =88 dB(A) |   |   |                       |



## 2. Gehandhabte Stoffe, Lösemittleinsatz

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Karton:</b>     | beschichteter und unbeschichteter Karton für Faltschachteln.  |
| <b>Tiefdruck:</b>  | Druckfarbe und Lacke auf Lösemittel-Basis<br>(Lösemittelsorten: Ethanol, Isopropylacetat, n-Propylacetat und Ethylacetat) |
| <b>Siebdruck:</b>  | Druckfarbe auf UV-Basis   |
| <b>Flexodruck:</b> | Druckfarbe auf UV- oder Wasser-Basis  |
| <b>Kleber:</b>     | Laminierkleber auf Wasser-Basis   |

|                                   |                    |           |
|-----------------------------------|--------------------|-----------|
| <b>Farb- und Lösemittleinsatz</b> | Tiefdruckfarbe:    | 500 t/a   |
|                                   | Dispersionslack:   | 550 t/a   |
|                                   | Lösemittel rein:   | 650 t/a   |
|                                   | Lösemittel gesamt: | 941,5 t/a |

### IV.

#### Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

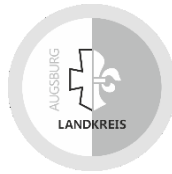
#### 1. Immissionsschutz

Die in dem bestehenden Genehmigungsbescheid vom 11.06.2014, Az. 51.22-1711-GPI/85-13 genannten Auflagen zur Luftreinhaltung werden durch die folgenden neuen Auflagen ersetzt; die übrigen Nebenbestimmungen gelten weiter und sind zu beachten.

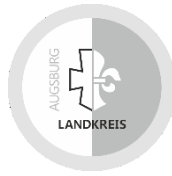
- 1.1 Die an den nachfolgend genannten Apparaten/Einrichtungen auftretenden lösungsmittelhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und der genannten thermisch oxidativen Abgasreinigung (RTO) zuzuführen:

|  |      |
|--|------|
| Auftragswerke und Trockner der Rotationsdruckmaschinen TD1-TD3<br>Waschmaschine während des Waschvorgangs                                  | RT02 |
| Druckwerksabsaugung der Rotationsdruckmaschinen TD4 und TD5,<br>Heißlufttrockner an der TD4 und TD5 bei lösungsmittelbasierten Druckfarben | RT01 |

- 1.2 Die RTOs sind mit NO<sub>x</sub>-armen Stützgasbrennern zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas/Flüssiggas eingesetzt werden.



- 1.3 Die in die RTOs abgasseitig eingebundenen Aggregate/Einrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die in Nummer 1.18.4.2 genannte Mindesttemperatur in der Brennkammer der jeweiligen RTO erreicht wurde.
- Bei einem Ausfall/Stillstand einer RTO sind die Vorgänge in den angeschlossenen Einrichtungen im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Abgase einzustellen. Begonnene Beschichtungsvorgänge (aktuelle zu beschichtende Rolle) bzw. Waschvorgänge dürfen zu Ende gefahren werden. In diesem Fall sind die erfassten Abgase über die jeweilige Bypass-Leitung der RTO bzw. Waschmaschine ins Freie abzuleiten.
- Die Ausfall-/Stillstandzeiten der RTOs sind unter Angabe der Ursache und Dauer zu dokumentieren. Die Stellung der Bypass-Schaltung ist elektronisch zu registrieren und jährlich auszuwerten.
- Die Betriebsaufzeichnungen und -auswertungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.4 Vor längeren Abstellungen von Anlagenteilen sind die Abgasleitungen und die jeweilige RTO mindestens fünf Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen. Hierbei sind vorrangig Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit zu berücksichtigen.
- 1.5 Die Verwendung von folgenden schädlichen Stoffen oder Gemischen ist nicht zulässig:
- 1.5.1 Schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes, an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11. Juli 2023, S. 3) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Gefahrenhinweisen zu kennzeichnen sind.
- 1.5.2 Stoffe oder Gemische, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind.
- 1.6 Die RTOs sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2442 vom Februar 2014 analog zu beachten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.



- 1.7 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 1.7.1 bis 1.7.4 (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
  - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I z. B. Methanol, Difluorethen, Vinylacetat, Acrylsäure, DONA), Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
  - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
  - d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

- 1.7.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

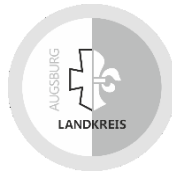
Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach



der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 1.7 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach dieser Auflage (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

1.7.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

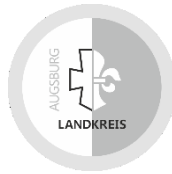
Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.



Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 1.7 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe (entsprechend Nummer 5.2.6 der TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 1.7.3 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

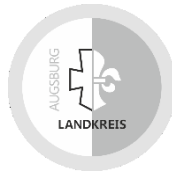
Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 1.7 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

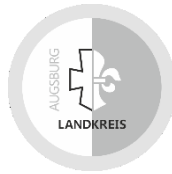
- 1.7.4 Die in 1.7 aufgeführten vorhandenen Flanschverbindungen, Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorgane oder Pumpen dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden. Beim Ersatz gelten die Anforderungen nach 1.7.1 bis 1.7.3.

- 1.8 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.



- 1.9 Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.
- Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Auflage 1.7 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.
- Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
- Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.
- Alle Rührwerksbehälter sind weitgehend geschlossen aufzuführen. Die Verdünnung von Farben und Drucklacken darf nur bei geschlossenem Rührwerksbehälter erfolgen.
- 1.10 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.
- Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.
- 1.11 Die Zapfstellen an den TD-Rotationsmaschinen und an der Dosieranlage dürfen nur kurzfristig zur Abfüllung von Lösungsmitteln in Kleingebinde zur manuellen Mischung von Farben und Lacken in Kleinstmengen und für mechanische Reinigungsarbeiten an den Maschinen benutzt werden.
- 1.12 Die Zwischenlagerung von Putzlappen, die mit Lösungsmittel verschmutzt sind, darf nur in dichtschießenden Behältern erfolgen.





1.13 Zur Reduzierung der diffusen Emissionen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

| Nr. | Bereich                      | Maßnahme   | Termin      |
|-----|------------------------------|--|-------------|
| 1   | Kartonbahnabsaugung          | Ableitung Abluft Kartonbahnabsaugung nicht ins Freie (Filterbeutel)  | Q3/2024     |
| 2   | Farbkästen                   | Geschlossene Deckel und Trichter für Farbkästen  | Q4/2024     |
| 3   | Maschinen-/Zylinderreinigung | Einsatz eines lösungsmittelfreien Reinigungsmittels  | Q4/2024     |
| 4   | Absaugung TD4/5              | Aufkonzentration/Einregulierung der Abluft TD4 Einbau effizienter Luftdüsen in die Trockner der Druckwerke | Juli 24     |
| 5   | Druckprozess                 | Verwendung von wasserbasierten Druckfarben/Lacke; Einsatz entsprechend den Kundenvorgaben                  | fortlaufend |

1.14 Die Feuerungen der Schnelldampferzeugung an den TD 2 und TD 4 sind mit Erdgas/Flüssiggas zu betreiben. Die Feuerungswärmeleistung der Schnelldampferzeugung darf eine Feuerungswärmeleistung von 1 x 393 und 2 x 328 kW nicht überschreiten.

Die Feuerung des Thermalölerhitzers für die TD 1, TD 3 und TD 5 ist mit Erdgas/Flüssiggas zu betreiben. Die Feuerungswärmeleistung des Thermalölerhitzers darf eine Feuerungswärmeleistung von 570 kW nicht überschreiten.

1.15 Die Feuerungen müssen den Anforderungen der 1. BImSchV entsprechen und sind von der zuständigen Schornsteinfegerin oder dem zuständigen Schornsteinfeger überprüfen zu lassen.

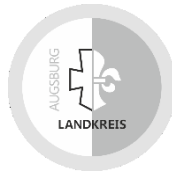
1.16 Emissionsbegrenzungen

1.16.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquellen der beiden RTOs (RTO 1 für die Tiefdruckmaschine TD 4 und TD 5 und RTO 2 für die Tiefdruckmaschinen TD 1-TD 3) dürfen jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

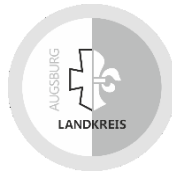
- a) Kohlenmonoxid 0,10 g/m<sup>3</sup>
- b) Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub> 0,10 g/m<sup>3</sup>
- c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>

1.16.2 Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

1.16.3 Die diffusen Emissionen der gesamten Druckanlage dürfen einen Wert von 12 % der eingesetzten Lösungsmittel nicht überschreiten (flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen).



- 1.17 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen
  - 1.17.1 Die gereinigten Abgase aus der Emissionsquelle der RTO 1 sind über einen Abgasstutzen mit einer Bauhöhe von 8,6 m über dem Hallendach, entsprechend 14,6 m über Erdgleiche, ins Freie abzuleiten.
  - 1.17.2 Die gereinigten Abgase aus der Emissionsquelle der RTO 2 sind über einen Abgasstutzen mit einer Bauhöhe von 15 m über dem Hallendach, entsprechend 21 m über Erdgleiche (Straßenniveau Hunnenstraße), ins Freie abzuleiten.
  - 1.17.3 Lösungsmittelhaltige Abgase aus der Absaugung an den Zapfstellen sowie das lösungsmittelhaltige Abgas aus der Be- und Entlüftung des Farben- und Lösungsmittel-lagers sind jeweils über Schornstein in einer Höhe von 2 m über Dach, entsprechend mindestens 8,5 m über Erdgleiche abzuführen.
  - 1.17.4 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.
- 1.18 Messung und Überwachung
  - 1.18.1 Messplätze
    - 1.18.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
    - 1.18.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
  - 1.18.2 Messverfahren und Messeinrichtungen
    - 1.18.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.  
Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.  
Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.



1.18.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung sowie Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

1.18.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

1.18.3.1 Abnahmemessungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der RTO 2, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der RTO 2 ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer Stelle (Messinstitut), die die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen worden ist, feststellen zu lassen, ob im Abgas

- a) gas- und dampfförmigen, organischen Stoffe
- b) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
- c) Kohlenmonoxid

die in Auflage 1.16.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der TD 5, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der TD 5 ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer Stelle (Messinstitut), die die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen worden ist, feststellen zu lassen, ob im Abgas der RTO 1 (Tiefdruckmaschine TD 4 und TD 5)

- a) gas- und dampfförmigen, organischen Stoffe
- b) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
- c) Kohlenmonoxid

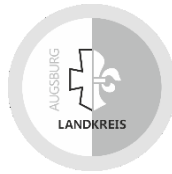
die in Auflage 1.16.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

1.18.3.2 Wiederkehrende Messungen

Die in Auflage 1.18.3.1 genannten Messungen sind jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die Messzyklen für die beiden RTOs können aufeinander abgestimmt werden. Falls von den festgelegten Messzyklen abgewichen werden soll, ist dies mit dem Landratsamt Augsburg vorher abzustimmen.



1.18.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

1.18.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 1.18.3.1 erstmalig und nach der Auflage 1.18.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 1.16.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

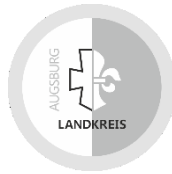
Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.18.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.



Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

#### 1.18.4 Betrieb und Überwachung der RTO 1 und RTO 2

1.18.4.1 Die Brennkammertemperatur der RTO ist jeweils durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Alternativ können die Aufzeichnungen auch elektronisch erfolgen.

1.18.4.2 Im Rahmen der Abnahmemessung (an der RTO 1) bzw. bei der nächsten Wiederholungsmessung an der RTO 2 ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der RTO zu bestimmen, bei dem die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).

Die im Rahmen der Abnahmemessung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ermittelte Mindestbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten bzw. die maximale Brennkammertemperatur darf nicht überschritten werden.

1.18.4.3 Die RTOs sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

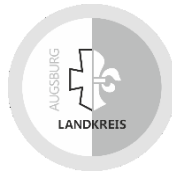
1.18.4.4 Betriebsstörungen und Wartungsarbeiten an den RTOs sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 1.18.5 Lösungsmittelbilanz und Betriebsaufzeichnungen

1.18.5.1 Gemäß § 6 der 31. BImSchV ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage jährlich eine Lösungsmittelbilanz für die gesamte Anlage nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen. Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen, und zwar erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der TD5 und danach in jedem dritten Kalenderjahr.

1.18.5.2 Über die Art und Menge der gehandhabten Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Verdünnungen, Reiniger) sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

1.18.5.3 Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösungsmittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



## 2. **Brandschutz**

Der Feuerwehrplan ist entsprechend DIN 14095, Ausgabe 02/2024 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu aktualisieren.

Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter [https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user\\_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene\\_neu.pdf](https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene_neu.pdf) heruntergeladen werden.

Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: [Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de](mailto:Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de)).

Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

## 3. **Arbeitssicherheit**

3.1. Vor Inbetriebnahme der Tiefdruckmaschine (Arbeitsmittel nach BetrSichV) hat der Arbeitgeber die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

3.2. Zugänge, Verkehrswege und Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Tiefdruckmaschine eingerichtet werden und die höher als 1,00 m über dem Boden oder Umgebungsflächen liegen, sind unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenregel ASR A2.1 ausreichend gegen Absturz bzw. Durchsturz zu sichern.

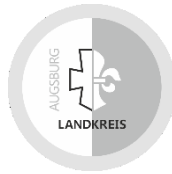
3.3. Sofern die Gefährdungsbeurteilung für die Tiefdruckmaschine ergibt, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte durch gefährliche explosionsfähige Gemische auftreten oder entstehen können, ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Gefahrstoffverordnung einschließlich eines Explosionsschutzkonzepts und Ex-Zonen-Plan zu erstellen.

3.4. Die neue Tiefdruckmaschine darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis über die Prüfung nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit Anhang 2 vorliegt und keine sicherheitsrelevanten Mängel vorliegen.

## 4. **Wasserwirtschaft**

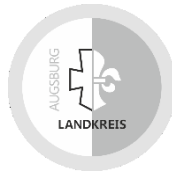
Hinweis:

Die geplante Maßnahme wird in der Weiteren Schutzzonen W III b des Wasserschutzgebietes der Städte Augsburg und Königsbrunn durchgeführt. Die aktuelle Verordnung ist zu beachten.



## **5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1 Für den jeweiligen Verwendungszweck dürfen nur nachweislich geeignete Anlagen und Anlagenteile, wie z.B. flüssigkeitsdichte Bodenbeschichtungen, mit Verwendbarkeitsnachweis, einer Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG verwendet werden.
- 5.2 Bei den neuerrichteten bzw. geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der HBV-Anlage Tiefdruckmaschine und den beiden HBV-Anlagen zur Versorgung mit Thermalöl und Lösemittel ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und zu beachten.
- 5.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Geeignete Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.4 Hinweise
- 5.4.1 Für den Bau, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV). Andere Vorschriften, insbesondere des Bau-, Immissionsschutz- und Gewerbebereichs bleiben hiervon unberührt.
- 5.4.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.



## V.

### Hinweise

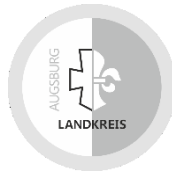
1. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teile dem Landratsamt Augsburg ausgefüllt zu übersenden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

## VI.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides in Betrieb gegangen ist.



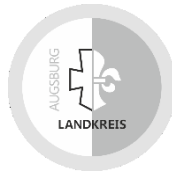


## VII.

### Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
  - 1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 32.127,25 Euro festgesetzt.
  - 1.2 Die Auslagen betragen 60,31 Euro  
Davon entfallen auf
    - die Zustellung 2,76 Euro
    - die Schreibauslagen 57,55 Euro
2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 32.187,56 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 25424 vom 23.02.2024 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 5.000,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 27.187,56 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung in Rechnung gestellt.



## Gründe:

### I.

1. Die GPI Frankfurt & Augsburg GmbH, Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn, beantragte am 08.02.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Tiefdruckrotationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Tiefdruckmaschine ergänzend zu den vier bereits genehmigten Tiefdruckmaschinen auf dem Betriebsgelände der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH an der Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn, Flur-Nr. 1054/6 der Gemarkung Königsbrunn.

Der Antrag beinhaltet zudem einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Aufstellung von Teilaggregaten der Tiefdruckmaschine, den Anschluss einzelner Verbindungsstellen zwischen den Bauteilen und den Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

2. Die am Standort Königsbrunn vorhandene Tiefdruckrotationsanlage, bestehend aus vier Tiefdruckmaschinen der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH, soll mit einer fünften Tiefdruckmaschine (TD 5) erweitert werden. Das Vorhaben dient zur Sicherstellung einer ausreichenden Produktionskapazität und Verfügbarkeit am Standort Augsburg (z.B. bei notwendigen Stillständen anderer, bestehender Anlagen). In Summe wird damit eine verbesserte Flexibilisierung der Produktion erreicht, welches ein tragendes Argument für die Standort-sicherung in Augsburg darstellen soll. Es kommt deshalb zu keiner Erhöhung der derzeit genehmigten Mengen an Einsatzstoffen. Eine Produktionserhöhung ist somit nicht vorgesehen.

Die neue Tiefdruckmaschine besteht aus zehn Tiefdruckwerken, einer rotativen Prägeeinheit und einer rotativen Stanze. Zusätzlich besitzt die Tiefdruckmaschine, gegenüber der bestehenden vier Tiefdruckmaschinen, einen Roboter zum Abpacken der gedruckten Zuschnitte auf Paletten.

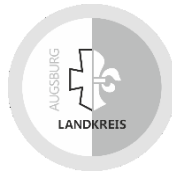
Die beim Betrieb der Teilanlage entstehenden Produktionsabgase und -abfälle werden in das bestehende Entsorgungskonzept eingebunden.

Der Abluftvolumenstrom der Druckmaschine von 8.000 Nm<sup>3</sup>/h wird der bestehenden regenerativen thermischen Oxidationsanlage 1 (RTO 1) zugeführt, gereinigt und über den bestehenden Schornstein senkrecht in die Atmosphäre abgeführt.

Zur Entsorgung der anfallenden Kartonschnitzel wird, wie bei den anderen Druckmaschinen, die pneumatische Papierrestabfallabsaugung genutzt. Zum Einsatz kommen der bereits vorhandene Absaugventilator eines in der Vergangenheit genutzten Schredders und ein nicht mehr benötigter Absaugventilator der Tiefdruckmaschine 2 (TD 2).

Die Kühlung der Kühlwalzen erfolgt energetisch über die bestehende, ausreichend dimensionierte, Kälteanlage der TD 4 (TRANE 1). Für die Heizung der mit Thermalöl betriebenen Trockner in den einzelnen Druckwerken, werden, wie an der TD 1 und TD 3, die Energie aus dem Wärmetauscher der RTO 2 und der bestehende Stand-by-Heater genutzt. Für den Umlauf des Thermalöls wird die bestehende Thermalölanlage erweitert und mit einer neuen Pumpenstation optimiert.

Für den Brandschutz wird die CO<sub>2</sub>-Löschanlage der TD 4 genutzt und lediglich um eine Löschbereichssteuerung erweitert.



Des Weiteren sollen die Stellflächen des bestehenden Gefahrstofflagers (Farblager 1 und 2) durch einen zusätzlichen Lagerraumanbau (Farblager 3) vergrößert werden. Die Erweiterungsflächen dienen ausschließlich der Zwischenlagerung. Ab- und Umfüllvorgänge finden nicht statt.

3. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens, wie bereits unter „II. Antragsunterlagen“ beschrieben, ergänzt. Die letzten Änderungen wurde dem Landratsamt Augsburg mit E-Mail vom 09.09.2024 vorgelegt.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

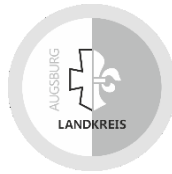
4. Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständige Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:

- Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg
- Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg
- Abfall- und Bodenschutzrecht beim Landratsamt Augsburg
- Fachbereich Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Stadt Königsbrunn

Die beteiligten Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen haben sich zu dem Antrag der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadt Königsbrunn teilte mit E-Mail vom 01.08.2024 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt wird.

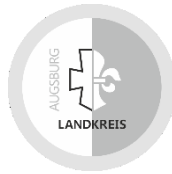
5. Mit Bescheid vom 07.08.2024 wurde der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH die vorläufige Zulassung nach § 8a BImSchG erteilt, vor Erteilung der endgültigen Genehmigung mit der Errichtung der Tiefdruckmaschine und den Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage zu beginnen.
6. Von der Veröffentlichung des Verfahrens wurde, wie von der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH beantragt, abgesehen.
7. Die GPI Frankfurt & Augsburg GmbH wurde mit E-Mail vom 20.09.2024 zum ersten Entwurf des Genehmigungsbescheids nach § 16 BImSchG angehört. Mit E-Mail vom 23.09.2024 erklärte die GPI Frankfurt & Augsburg GmbH ihr Einverständnis.



## II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die beantragte wesentliche Änderung der Tiefdruckrotationsanlage durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Tiefdruckmaschine (TD 5) bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 5.1.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.  
  
Für das Vorhaben war daher gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV grundsätzlich ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
  - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.



Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen – bei Einhaltung der von den einzelnen Fachstellen vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen – vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte antragsgemäß nicht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Aus den dem Antrag beiliegenden Gutachten ist erkennbar, dass aufgrund der von der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen kann daher abgesehen werden.

Im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurden von den beteiligten Fachbehörden keine Einwendungen gegen ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben. Dem Antrag der Firma konnte daher entsprochen werden.

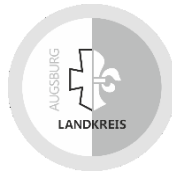
Die Änderung bzw. Erweiterung der Tiefdruckrotationsanlage erreicht für sich genommen nicht die Leistungsgrenze der Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, somit ist § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG nicht einschlägig.

5. Der Fachbereich Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Augsburg nimmt wie folgt Stellung:

#### 5.1 Luftreinhaltung

Die Anlage der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV), da die Tiefdruckrotationsanlage unter die in Anlage I zur 31. BImSchV genannten Anlagen fällt und die Tätigkeiten nach Anhang II der 31. BImSchV unter Verwendung organischer Lösungsmittel ausgeführt werden. Die Anlage überschreitet mit einem genehmigten Lösemittelverbrauch von 941,5 t/a die Mengenschwelle für den Lösungsmittelverbrauch von 15 t/a für sonstige Drucktätigkeiten (Anhang I zur 31. BImSchV). Somit ist die 31. BImSchV zu beachten. Zudem sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien zu beachten.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat das Vorhaben im Hinblick auf die o. g. Anforderungen mit Bericht vom 06.09.2024; Bericht-Nr. 4010302 begutachtet und kam dabei zu folgendem Ergebnis:



## 5.1.1 Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

### 5.1.1.1 Abgaserfassung und -reinigung

Die Erfassung der an den Auftragswerken der neuen Tiefdruckrotation TD 5 auftretenden, lösungsmittelhaltigen Abgase und ihre Reinigung in einer RTO entsprechen, ebenso wie die Reinigung der Trocknerabgase dem Stand der Technik.

Die RTO 1 ist für einen Volumenstrom von 16.500 m<sup>3</sup>/h ausgelegt. Derzeit werden von der TD 4 8.500 m<sup>3</sup>/h zugeführt. Zukünftig sollen von der TD 5 zusätzlich 8.000 m<sup>3</sup>/h hinzukommen (Gesamt: 16.500 m<sup>3</sup>/h). Damit bleibt der gesamte Abgasvolumenstrom im Bereich der Auslegung der RTO 1. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Verweilzeit für die Oxidationsreaktion weiterhin zur Verfügung steht und somit eine ausreichende Reinigungswirkung erzielt wird.

Der TA Luft-Grenzwert von jeweils 0,10 g/m<sup>3</sup> für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid in den gereinigten Abgasen nach thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen können erfahrungsgemäß sicher eingehalten werden.

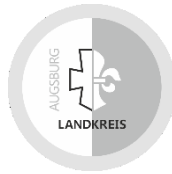
Bedingt durch den Einsatz von Erdgas/Flüssiggas im Stützbrenner bzw. unvollständigen Verbrennungsprozessen kann die Bildung von Formaldehyd und/oder Acetaldehyd an gasbetriebenen RTOs nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV dürfen die Emissionen an Formaldehyd einen Massenstrom von 10 g/h oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### 5.1.1.2 Anforderungen der 31. BImSchV an diffuse Emissionen und Auswirkungen auf die Lösemittelbilanz

Der Sachverständige geht davon aus, dass der Grenzwert (für die Gesamtanlage) für diffuse Emissionen von 12 % der eingesetzten Lösungsmittel eingehalten werden kann.

Da sich der Stoffeinsatz nicht erhöht, die Produkte auf der TD 5 alternativ zu Produkten auf den vorhandenen Tiefdruckmaschinen gefahren werden und die Abgaserfassung und -reinigung dem Stand der Technik entspricht, sind Auswirkungen auf die Lösungsmittelbilanz nicht zu erwarten.

Mit der Verringerung der diffusen Emissionen (Kartonabsaugung, Farbkastendeckel, Farbkastentrichter) und des Lösungsmittelleintrags durch das Reinigungsmittel (Maschinen-/Zylinderreinigung), verringert sich auch die Menge an eingesetzten Lösungsmitteln (I1). Gleichzeitig verringert sich auch die Menge an Lösungsmitteln, die in den RTOs zur Verneichtung zugeführt werden (Anteil von O5). Somit steigt der Einfluss der an den Trocknungsbereichen erfassten Abgase (weiterer Anteil von O5). Dadurch sinkt bei Berechnungen der diffusen Emissionen mit den Formeln des Anhangs 5 das Verhältnis von diffusen Emissionen zum eingesetzten Lösungsmittelleinsatz (I1). Mit der Aufkonzentrierung der erfassten Abgase an der Absaugung TD 4/TD 5 kann eine Steigerung des Wirkungsgrades der RTO erreicht werden. Auch diese Maßnahme kann aus fachtechnischer Sicht zur Erreichung des Grenzwerts von 12 % beitragen. Der Sachverständige geht von einer zukünftigen Einhaltung des ab Dezember 2024 gültigen Grenzwerts von 12 % aus.



### 5.1.2 Ableitung von Abgasen

Die höchste ermittelte Schornsteinhöhe ergibt sich für die neue Emissionsquelle der RTO 1 mit 14,3 m über Erdgleiche aus der Berechnung gemäß TA Luft Nr. 5.5.2.1 (VDI 3781 Blatt 4). Die vorhandene Schornsteinhöhe der Emissionsquelle der RTO 1 von 14,78 m über Erdgleiche ist somit ausreichend.

### 5.1.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Stickstoffoxide sowie die Durchführung einer Sonderfallprüfung für die auftretenden organischen Stoffe wird seitens des Sachverständigen nicht für erforderlich erachtet.

### 5.1.4 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen ist.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit aus fachtechnischer Sicht gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage keine Bedenken.

Die mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

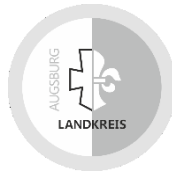
## 5.2 Lärmschutz

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat das Vorhaben mit Bericht vom 15.12.2023; Auftrags-Nr.: 3903736-20, hinsichtlich der Lärmschutzes beurteilt.

Unter der Voraussetzung, dass mit der geplanten Inbetriebnahme der Tiefdruckrotationsmaschine (TD 5) keine Aufstellung zusätzlicher Anlagenteile wie Lüftungs-, Kälteanlagen im Dachbereich des Produktionsgebäudes bzw. allgemein im Freien erfolgt, kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch den zusätzlichen Betrieb der TD 5 keine relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen und –immissionen verursacht werden. Die geplante Errichtung und der Betrieb der zusätzlichen Tiefdruckrotationsmaschine TD 5 kann unter den zugrunde gelegten Voraussetzungen aus schalltechnischer Sicht realisiert werden.

## 5.3 Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Entsprechend den Angabe der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH vom April 2024 zur Neugenehmigung einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas sind zukünftig im Betrieb maximal folgende Mengen an störfallrelevanten Stoffen vorhanden:



| Nummer StörfallIV Anhang I | Mengenschwelle Sp. 4 | Menge in kg | Art                       | Quotient Sp.4 |
|----------------------------|----------------------|-------------|---------------------------|---------------|
| 1.2.5.3                    | 5.000.000            | 36.000      | Lösemittel                | 0,007         |
| 1.2.5.3                    | 5.000.000            | 18.000      | Druckfarben (Farblager 1) | 0,004         |
| 1.2.5.3                    | 5.000.000            | 16.200      | Druckfarben (Farblager 2) | 0,003         |
| 1.2.5.3                    | 5.000.000            | 13.000      | Druckfarben (Farblager 3) | 0,003         |
| 2.1                        | 50.000               | 8.700       | Flüssiggas                | 0,174         |
|                            |                      |             |                           | <b>0,191</b>  |

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da die Summe der einzelnen Quotienten mit 0,191 kleiner als 1 ist.

6. Das Abfall- und Bodenschutzrecht teilte mit, dass keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen, da keine abfallrechtlichen Belange berührt sind.
7. Der Fachbereich Bauleitplanung, Bauordnung beim Landratsamt Augsburg teilt Folgendes mit:

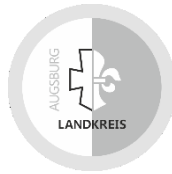
Das Vorhaben entspricht hinsichtlich des Brandschutzes nicht den Vorschriften des Art. 27 Abs. 3 und des Art. 28 Abs. 7 BayBO sowie der Abschnitte 5.10.2 und 5.5 der Ind-BauRL.

Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO soll von den Anforderungen des Brandschutzes eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar ist. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

Die Abweichung von Art. 27 Abs. 3 BayBO kann zugelassen werden, weil eine Gefährdung im Wesentlichen vom Rauminnenen ausgeht und die umliegenden Bereiche 90 Minuten lang geschützt werden. Damit wird eine Brandausbreitung über den gesamten Brandabschnitt über den feuerbeständigen Raumabschluss von innen nach außen ausreichend lange behindert.

Die Ausführung der bituminösen Dachabdichtung im Bestand kann weiterhin akzeptiert werden, da die innere Brandwand zum Anbau RTO 2 bis zur feuerbeständigen Dachdecke (Stahlbeton) des Anbaus geführt wird und daher eine Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Der Anschluss an den höheren Gebäudeteil Warenausgang ist einbrandsicher ausgebildet und zur aufgehenden Außenwand mit nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt.





Mit der Erweiterung Farblager kann die Ausführung der Brandwand weiterhin akzeptiert werden, da eine Brandweiterleitung über die massive Dachkonstruktion (mit Bimsbetondecken) nicht zu befürchten ist. Das Schutzziel „Brandausbreitung verhindern“ wird durch die Ausführung in gleicher Weise sichergestellt.

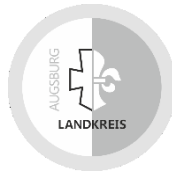
Aufgrund der vorhandenen Feuerwiderstandsfähigkeit der Stahlbetondecke als oberer Abschluss der Brandzelle Farblager kann die Flächenüberschreitung akzeptiert werden. Die Lager- und Technikbühne innerhalb der Halle ist von zwei Seiten zugänglich, sodass wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr von einem sicheren Standort aus möglich sind. Die beantragten Abweichungen konnten aufgrund der o. g. Gründe erteilt werden.

8. Das Einvernehmen der Stadt Königsbrunn zu dem geplanten Vorhaben wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung am 01.08.2024 erteilt.
9. Der Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Augsburg stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung der oben festgesetzten Nebenbestimmung zum Brandschutz zu.
10. Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben äußert sich wie folgt:  
  
Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen bei Einhaltung der oben festgesetzten Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik keine Bedenken.
11. Der Fachbereich Wasserrecht inkl. der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Augsburg nimmt wie folgt Stellung:

Im Detail sind nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant:

- Das bestehende betriebseigene Versorgungssystem (HBV-Anlage) für Thermalöl mit der WGK 1 und einem Volumen von 5100 Liter wird entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet.
- Das bestehende betriebseigene Versorgungssystem (HBV-Anlage) für Lösemittel mit der WGK 1 und einem Volumen von 900 Liter wird entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet.
- Das bestehende Farblager 3 (Gebindelager) für Farben mit der WGK 1 und einem zukünftigen Gesamtvolumen von 46 m<sup>3</sup> wird entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im äußeren Bereich der weiteren Zone (Zone III B) des Trinkwasserschutzgebietes der Städte Augsburg, Königsbrunn und weiterer Gemeinden. Entsprechend § 20 Nr. 32 AwSV gilt der äußere Bereich der weiteren Zone nicht als Schutzgebiet im Sinne der AwSV.

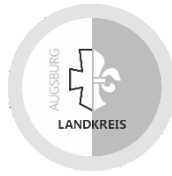


Aufgrund der technisch dauerhaft dichten Ausführung der oberirdischen Versorgungsrohrleitungen für Thermalöl und Lösemittel ist entsprechend der Arbeitshilfe DWA-A 779 in Verbindung mit § 21 AwSV keine Rückhalteeinrichtung erforderlich.

Entsprechend § 63 WHG besteht für die beantragten HBV-Anlagen keine behördliche Verpflichtung auf Feststellung der Eignung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheint das geplante Vorhaben unter Einhaltung der o. g. Hinweise und Nebenbestimmungen als geeignet.

12. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stimmt dem Vorhaben unter Beachtung des oben genannten Hinweises zur Wasserwirtschaft zu.



### III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr für diesen Bescheid beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 5 sowie der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 sowie Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung.

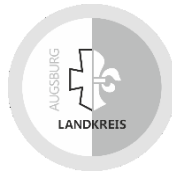
Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 32.127,25 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen insgesamt 60,31 Euro; diese entfallen auf die anfallenden Schreibauslagen sowie die Zustellungskosten. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG, sowie bzgl. der Schreibauslagen auf Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 KVz in der jeweils gültigen Fassung.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 5.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 32.187,56 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 27.187,56 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

|                         |   |                       |
|-------------------------|---|-----------------------|
| <u>Tarif-Nr. 8.II.0</u> |   |                       |
| Nr. 1.1.1.2 Alt. 5      | 15.750,00 Euro + 14.000,00 Euro (4 % aus 3.500,00 Euro) | 29.750,00 Euro        |
| Nr. 1.3.1               | 75 % aus 375,00 Euro Baugenehmigungsgebühr              | 281,25 Euro           |
| Nr. 1.3.2               | Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft                 | 96,00 Euro            |
| Nr. 1.3.2               | Technischer Umweltschutz                                | 2.000,00 Euro         |
|                         |   |                       |
| Auslagen:               | Zustellung  | 2,76 Euro             |
|                         | Schreibauslagen   | 57,55 Euro            |
|                         |   |                       |
| <b>Kosten gesamt</b>    | <b>(Gebühr + Auslagen)</b>                              | <b>32.187,56 Euro</b> |



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Süssmann